

**Einwohnergemeinde  
Niederhünigen**



**Wasserversorgungs-  
reglement**

mit

**Gebührenreglement**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>1</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT</b>	<b>3</b>
<b>WASSERREGLEMENT</b>	<b>3</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II. Wasserverteilung</b>	<b>6</b>
A Grundsätze	6
B Öffentliche Anlagen	7
1. Leitungen	7
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	8
3. Wasserzähler	8
C Private Anlagen	9
1. Grundsätze	9
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	9
<b>III. Finanzielles</b>	<b>10</b>
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>GEBÜHRENREGLEMENT</b>	<b>14</b>
<b>GEBÜHRENVERORDNUNG</b>	<b>16</b>
<b>ANHÄNGE</b>	<b>20</b>



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
GG	Gemeindegesezt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Lebensmittelgesetz
OgR	Organisationsreglement
SVGW	Schweizerischer Verein- des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WAKI	Regionaler Wasserverbund Kiesental AG WAKI
WVG	Wasserversorgungsgesetz



# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG)
- die eidgenössische Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
  
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- das kantonale Baugesetz (BauG)
- das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- die kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- die kantonale Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- das kantonale Gemeindegesetz (GG)
- das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

## WASSERREGLEMENT

### I. Allgemeines

	<b>Artikel 1</b>
Aufgabe	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
	<b>Artikel 2</b>
Geltungsbereich des Reglementes	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet.</p> <p><sup>2</sup> Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
	<b>Artikel 3</b>
Wasserbeschaffung und Schutzzonen	<p><sup>1</sup> Die Beschaffung des Trink- und Brauchwassers erfolgt durch den regionalen Wasserverbund Kiesental AG (WAKI).</p>



<sup>2</sup> Der WAKI scheidet zum Schutz seiner Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG). Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

#### Artikel 4

Generelle Wasser-  
versorgungsplanung  
(GWP) und Kataster

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Wasseranlagen einen Leitungskataster und führt diesen nach. Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindewasseranlagen und der privaten Hausanschlussleitungen auf.

#### Artikel 5

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Artikel 6

Pflicht zum  
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

#### Artikel 7

Wasserabgabe  
a Menge und Qualität

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern getragen werden müssen.



- Artikel 8**
- b Betriebsdruck
- Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
  - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
- Artikel 9**
- Einschränkung der Wasserabgabe
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
  - b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
  - c bei Betriebsstörungen,
  - d in Notlagen und im Brandfall.
- <sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- Artikel 10**
- Verwendung des Wassers
- Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- Artikel 11**
- Bewilligungspflicht
- <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
  - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
  - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
  - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
  - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- <sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Artikel 12**
- Haftung
- Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.



**Artikel 13**

Handänderung Die bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

**Artikel 14**

Ende des Wasserbezuges

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen.

## II. Wasserverteilung

### A Grundsätze

**Artikel 15**

Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen

*a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

*b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

**Artikel 16**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöserschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

**Artikel 17**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.



## B Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

#### Artikel 18

- Planung und Erstellung
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### Artikel 19

- Leitungen im Strassengebiet
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### Artikel 20

- Sicherung öffentlicher Leitungen
- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- <sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Artikel 21

- Schutz der öffentlichen Leitungen
- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- <sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- <sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- <sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks.



## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Artikel 22

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist bewilligungspflichtig.

## 3. Wasserzähler

### Artikel 23

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern gesondert verrechnet.

### Artikel 24

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### Artikel 25

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.



<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## **C Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

- Artikel 26**
- Kostentragung <sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- <sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.
- Artikel 27**
- Mängel Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger anordnen.
- Artikel 28**
- Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- Artikel 29**
- Installationsbewilligung <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- <sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

### **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

- Artikel 30**
- Bewilligung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.



Technische Bestimmungen

### Artikel 31

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere diejenigen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

## III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

### Artikel 32

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren,
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Zuständigkeiten

<sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a Die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
  1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
  2. die jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren, sowie die Gebühren für ungemessene Wasserbezüge.

Einmalige Gebühren Anschlussgebühren

### Artikel 33

<sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben.

<sup>3</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben wird nur der Wohnteil berücksichtigt, sofern der Ökonomieteil über keinen Anschluss an die Wasserversorgung verfügt.



<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

<sup>6</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

### Artikel 34

Wiederkehrende  
Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger jährliche Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40 – 70 Prozent.

a Grundgebühren

<sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie sind auch geschuldet, wenn kein Wasser verbraucht wird.

b Verbrauchsgebühren

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren sind je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

### Artikel 35

Gross- und Spitzen-  
wasserbezügerinnen  
und -bezüger

Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

### Artikel 36

Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

### Artikel 37

Fälligkeit, Akonto-  
zahlung, Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden auf Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW erhoben. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach der Bauabnahme fällig.



<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich gemäss Rechnungsstellung fällig. Die Gemeinde kann Akontozahlungen einfordern.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

### Artikel 38

<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

### Artikel 39

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

### Artikel 40

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

### Artikel 41

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

**Artikel 42**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

**Artikel 43**

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

**Artikel 44**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anpassung

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden: Wasserversorgungsreglement vom 19. Dezember 1984 sowie Wassertarif vom 13. Dezember 1993.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung Niederhünigen vom 7. Dezember 2009 beraten und angenommen worden.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. G. Krähenbühl

sig. E. Neuenschwander

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 6. November 2009 bis 7. Dezember 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Niederhünigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3504 Niederhünigen, 11. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin

sig. E. Neuenschwander



# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 7. Dezember 2009:

## Artikel 1

Einmalige Gebühren  
Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet. Sie beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert, im Minimum jedoch Fr. 2'500.-- pro Neuanschluss.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 139.4 Punkten (Stand 1. April 2008). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

<sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nicht enthalten; sie wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## Artikel 2

Gemeindebeiträge an  
private Wasserleitungen

<sup>1</sup> Für private Anschlussleitungen von mehr als 50 m Länge wird ein Gemeindebeitrag in Form einer Reduktion der Anschlussgebühren (Artikel 1, Absatz 1) gewährt.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage reduziert sich um 0.5 % pro Meter Mehrlänge. Die Reduktion beträgt jedoch im Maximum 50 %. Die minimale Anschlussgebühr von Fr. 2'500.-- für Neuanschlüsse (Artikel 1 Absatz 1) bleibt jedoch in jedem Fall.

<sup>3</sup> Für die Distanzbemessung ist die Länge der privaten Wasserleitung massgebend. Gemeinsam benützte Privatleitungen werden anteilmässig dazugerechnet.

## Artikel 3

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden: Wasserversorgungsreglement vom 19. Dezember 1984 sowie dazugehöriger Wassertarif vom 13. Dezember 1993.



Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung Niederhünigen vom 7. Dezember 2009 beraten und angenommen worden.

Der Gemeindepräsident:

sig. G. Krähenbühl

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 6. November 2009 bis 7. Dezember 2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Niederhünigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3504 Niederhünigen, 11. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander



# GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Niederhünigen beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 7. Dezember 2009

## Artikel 1

Einmalige Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Der gültige Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 200.--, das Minimum pro Neuanschluss Fr. 2'500.--.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 139.4 Punkten (Stand 1. April 2008).

## Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 160.--.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 160.--.

<sup>3</sup> Die Grundgebühren sind auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

## Artikel 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

## Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge

<sup>1</sup> Die Gebühren für ungemessenen Wasserbezüge für Neubauten (Bauwasser) betragen:

a Grundgebühr (Einfamilienhaus) pauschal Fr. 250.--

b Zuschlag für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung Fr. 50.--

c Der Zuschlag für Geschäftshäuser und Gemischtbauten wird je nach Grösse und Bauart durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Für andere vorübergehende Wasserbezüge wird die Gebühr von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgesetzt.

## Artikel 5

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Artikeln 1 - 4 aufgeführten Gebühren nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.



## Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

3504 Niederhünigen, 4. Januar 2010  
(GRB 17.12.2009)

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. G. Krähenbühl

sig. E. Neuenschwander

### Nachtrag

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2010 Art. 3 dieser Verordnung wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Diese Änderung wird auf 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. G. Krähenbühl

sig. E. Neuenschwander

### Nachtrag

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. November 2011 Art. 3 dieser Verordnung wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Diese Änderung wird auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. G. Krähenbühl

sig. E. Neuenschwander



## Nachtrag

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2012 Art. 3 dieser Verordnung wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Diese Änderung wird auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. G. Krähenbühl

sig. E. Neuenschwander

## Nachtrag

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2013 die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement wie folgt angepasst:

### Artikel 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 180.--.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 180.--.

<sup>3</sup> Die Grundgebühren sind auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

### Artikel 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.90 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Diese Änderungen werden auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. G. Krähenbühl

sig. E. Neuenschwander



## Nachtrag

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2014 Art. 3 dieser Verordnung wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.00 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Diese Änderung wird auf 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Niederhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. W. Hostettler

sig. E. Neuenschwander



# ANHÄNGE

## Muster Gesuch um einen Wasseranschluss

<b>5.4</b>	<b>Anschluss Wasser</b>	Gemeinde-Nr: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: \_\_\_\_\_ Amt -Nr.: \_\_\_\_\_  
 Strasse / Ort: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): \_\_\_\_\_

### Planung und Ausführung (sofern bekannt)

Sanitär-Planer: (Firma, Adresse, Kontaktperson): \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Fax Nr. \_\_\_\_\_

### Nutzung und Wasserbedarf

- Wohnungen: Anzahl \_\_\_\_\_  Zentralboiler \_\_\_\_\_ l  1 Boiler je Wohnung \_\_\_\_\_ l
- Gewerbe / Industrie: Wasserbedarf: max. \_\_\_\_\_ l / min
- Wasserlöschposten:  bestehend  neu max. \_\_\_\_\_ l / min
- Sprinkleranlage:  bestehend  neu max. \_\_\_\_\_ l / min
- Anzahl Belastungswerte (gemäss separatem Formular): \_\_\_\_\_ BW  
 (kann später eingereicht werden)

### Erschliessung

- Haupt-/Verteilleitung (öffentliche Leitung):  bestehend (Anschlussstelle gemäss Situationsplan)  neu  
 Entfernung vom Gebäude: \_\_\_\_\_ m
- Hausanschlussleitung (private Leitung):  bestehend  neu verlegen  ändern  
 Durchmesser \_\_\_\_\_ mm Material \_\_\_\_\_
- Durchleitungsrechte erforderlich:  ja (Kopie beilegen)  nein
- Gesamtschluss vorgesehen/interessiert:  ja  nein
- wenn ja  Heizung  Prozess  Haushalt
- Baugruben-Abmessung gemäss Situationsplan: Länge/Breite/Tiefe \_\_\_\_\_ m
- Bestehende Werkleitungen im Abstand zur Baugrube innerhalb 10m:  
 keine  Elektrizität  Wasser  Gas  andere (TV, Telefon...) \_\_\_\_\_
- Hausinstallation:  neu erstellen  ändern / anpassen  erweitern

### Bemerkungen

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der / Die Beauftragte: \_\_\_\_\_

#### Dem Gesuch sind beizulegen:

- 1 Kopie von Formular 1.0
- 1 Kopie von Formular 5.5 (kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werden)
- 2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1 : 500
- 1 Grundriss Untergeschoss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie
- 1 Umgebungsgestaltungsplan 1:200 oder 1:100





### Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate / Armaturen <b>Änderungen</b>	A B N	Stockwerk				Anzahl		BW pro	BW		BW
						K	W	Anschluss	K	W	+ / -
Total Änderungen gegenüber Bewilligung											
Total bewilligte Belastungswerte											
Effektiv installierte Belastungswerte											

**Regenabwassernutzung:** \_\_\_\_\_

**Bestätigung des Sanitärinstallateurs**

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Der Sanitärinstallateur: \_\_\_\_\_

**Bestätigung des Bewilligungsinhabers**

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Der Bewilligungsinhaber: \_\_\_\_\_

### Bellagen

- Situationsplan 1: \_\_\_\_\_ mit eingetragener und vermasseter Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber.
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie.